



Neuer Zeitplan für den Energiepass

Starttermin verPasst

Bis Mai 2005 liefen die Vorbereitungen für den Energiepass auf Hochtouren. Dann drehte sich alles nur noch um die Neuwahlen. Der Energiepass wurde ausgebremst. Wann und wie geht's weiter?

Trotz beginnender Wahlkampfurbulenzen wurde im Juli noch das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) novelliert. Dies war notwendig, um die gesetzliche Grundlage für eine EnEV 2006 zu legen: Der Paragraph zu den Energieausweisen und ein Teil der Bußgeldvorschriften mussten neu geschaffen werden. Damit waren die Weichen für die EnEV 2006 und damit auch den Energiepass zwar gestellt, der Referentenentwurf wurde aber wegen der Neuwahlen zunächst auf Eis gelegt.

Neuer Zeitplan

Der EnEV-Referentenentwurf kann erst den Ländern und Verbänden zugeleitet werden, nachdem ihn die Leitungen der beiden zuständigen Ministerien politisch gebilligt haben. Dies dürfte nach dem üblichen Lauf der Dinge bei einem Regierungswechsel – und nach dem jetzigen Wahlergebnis ohnehin – nicht vor

Anfang Dezember der Fall sein. Dies setzt allerdings voraus, dass die beiden federführenden Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie das mitbeteiligte Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Wesentlichen unverändert weiterbestehen. Sollten sich hier Zuständigkeiten ändern, kann dies zu einer weiteren Verzögerung führen. Dann wird der Referentenentwurf voraussichtlich erst im März veröffentlicht.

Die nächsten Schritte

Über den Referentenentwurf müssen Gespräche mit den Ländern geführt und die Verbände angehört werden. Etwa sechs Wochen später wird die Kabinettsvorlage erstellt und zur Abstimmung vorgelegt. Nach dem Kabinettsbeschluss wird die Verordnung dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet, die in der Regel zumindest weitere sechs Wochen in Anspruch nimmt. Im besten Fall wird der Bundesratsbeschluss also im Mai vorliegen. Dann könnte die EnEV zum 1.7.2006 in Kraft treten. Für mindestens das erste halbe Jahr ist mit Übergangsregelungen zu rechnen, um Energieausweise schrittweise einzuführen. Damit soll den Ausstellern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den neuen

Regelungen vertraut zu machen. Gleichzeitig soll eine Bugwelle an Energieausweisen vermieden werden.

Kommt der Referentenentwurf allerdings erst im März, könnte die zweimonatige Sommerpause des Bundesrats die Zustimmung dessen zusätzlich verzögern. Dann wäre mit der EnEV erst im Herbst 2006 zu rechnen.

Durchführungsverordnungen der Länder

Bei der EnEV 2002 war es Sache der Bundesländer, die Aussteller für den Energiebedarfsausweis zu benennen. Viele Durchführungsverordnungen ließen allerdings lange auf sich warten und verzögerten so die Umsetzung der Verordnung. Bei der EnEV 2006 soll die Verordnung selbst regeln, wer berechtigt ist, Energieausweise für Bestandsgebäude auszustellen. Die Verordnung kann dadurch sofort mit In-Kraft-Treten angewendet werden. Lediglich für neu gebaute Nichtwohngebäude müssen die Bundesländer in ihren Durchführungsverordnungen auf die EnEV 2006 erst noch verweisen.

Inhalte der EnEV 2006

Die neue Energieeinsparverordnung wird Energieausweise – bisher oft als Energiepässe bezeichnet – zur Pflicht machen, wenn ein Gebäude errichtet, verkauft oder vermietet wird. Das gilt für Wohngebäude und Nichtwohngebäude. Darüber hinaus müssen in Gebäuden mit mehr als 1000 m² Gesamtnutzfläche Energieausweise gut sichtbar ausgehängt werden, wenn sich dort Behörden oder Einrichtungen befinden, die für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob das betreffende Gebäude verkauft oder neu vermietet wird. Die EnEV 2006 wird außerdem erstmals Vorschriften über die regelmäßige Inspektion von Klimaanlagen enthalten. Die neuen Anforderungen werden aufgrund der europäischen Gebäude Richtlinie gestellt, die bis 2006 in nationales Recht umzusetzen ist.

Für alle Gebäudetypen kann der Energieausweis auf Basis des Energiebedarfs ausgestellt werden. Zusätzlich soll ein verbrauchsbasierter Energieausweis für größere Wohngebäude erlaubt sein.

Für neue Wohngebäude wird weiterhin eine Grenze für den Primärenergiebedarf vorgegeben, die vom A/V-Verhältnis und der Nutzfläche abhängig ist. Für Nichtwohngebäude kommt das Referenzgebäudeverfahren dazu. Der maximal erlaubte Energiebedarf hängt dabei von der Nutzungsart des Gebäudes ab. Sporthallen werden z. B. ein niedrigeres Limit erfüllen müssen als Kantinen.

Offene Punkte

Uneinigkeit herrscht noch darüber, ab wie viel Wohneinheiten ein Verbrauchsausweis gestattet ist. Während die Wohnungswirtschaft Verbrauchsausweise schon ab vier Wohneinheiten fordert, tendiert man in den zuständigen Ministerien zu einer Grenze von acht Wohneinheiten. Weiterhin muss noch geklärt werden, wie

Fahrplan EnEV 2006

	Zeitplan ohne Verzögerungen	Zeitplan mit Verzögerungen
Referentenentwurf	Anfang Dezember 2005	März 2006
Anhörung der Verbände und Länder	Mitte Januar 2006	Mitte Mai 2006
Kabinettsvorlage/ Kabinettsbeschluss	Anfang März 2006	Ende Juni 2006
Zustimmung des Bundesrats	Mai 2006	September 2006
In-Kraft-Treten der EnEV	Anfang Juli 2006	Oktober 2006

beim Verbrauchsausweis gewährleistet werden kann, dass Empfehlungen zur kostengünstigen Verbesserung der Gesamteffizienz (Modernisierungsempfehlungen) integriert sind, die durch die europäische Gebäude Richtlinie gefordert werden. Es wird auch noch darüber diskutiert, welche Qualifikationen an die Aussteller von Energieausweisen gestellt werden sollen. Dazu wurde in einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit untersucht, welche Fachleute für die Ausweiserstellung zugelassen werden können (s. S. 30 „Wie viele Aussteller braucht Deutschland?“).

Bereits ausgestellte Energieausweise

Energieausweise, die vor In-Kraft-Treten der EnEV 2006 ausgestellt werden, sollen gültig bleiben – vorausgesetzt, die künftige Berechnungsmethodik wurde verwendet. Als Bedingung sollte hinzukommen, dass die Aussteller auch künftig ausstellungsberechtigt sind. Wenn ein Energieberater bereits jetzt Energieausweise ausstellen möchte, sollte er zumindest folgende Normen beachten:

- für Nichtwohngebäude (Neubau und Bestand) die DIN V 18 599
- für neu errichtete Wohngebäude die DIN V 4108-6 und die DIN V 4701-10
- für bestehende Wohngebäude die DIN V 4108-6 und die DIN V 4701-12

Der neue Zeitplan für die EnEV 2006. Energieausweise für Bestandsgebäude werden frühestens Mitte 2006 Pflicht werden

Britta Großmann

Ziel
In-Kraft-Treten
der EnEV

Station 4
Zustimmung
des Bundesrats

Station 3
Kabinettsvorlage

Station 2
Anhörung der
Verbände und Länder

Station 1
Referentenentwurf